

## **Fortbildungsplan der Richard-Müller-Schule**

*(Entwurf nach den Ergänzungen durch die Fortbildungsgruppe (Sitzung vom 11. Juli 2006); redaktionelle Einarbeitung: Dezember 2006, Verabschiedung durch die Fortbildungsgruppe 20. März 2007, Verabschiedung durch die Gesamtkonferenz 27. Juni 2007)*

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Präambel**
- 2. Gesetzliche Grundlagen der Fortbildung**
- 3. Mitglieder und Aufgaben der Fortbildungsgruppe**
- 4. Organisation von Fortbildungen an der Richard-Müller-Schule**
  - 4.1. Fortbildungen auswählen und besuchen**
  - 4.2. Fortbildungen auswerten und dokumentieren**
    - 4.2.1. Fortbildungen, die durch das IQ akkreditiert sind**
    - 4.2.2. Fortbildungen, die nicht durch das IQ akkreditiert sind**
  - 4.3. Informationen über Fortbildungsveranstaltungen**
  - 4.4. Ermittlung und Kommunikation des Fortbildungsbedarfs**
  - 4.5. Ermittlung und Kommunikation des innerschulischen Fortbildungsangebots**
  - 4.6. Finanzielle Unterstützung von Fortbildungen**
- 5. Vergabe von Leistungspunkten durch die Schulleitung**
- 6. Fortbildungsschwerpunkte und Aktivitäten im Schuljahr 2007/ 2008**

### **1. Präambel**

Die Richard-Müller-Schule befähigt im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags ihre Schülerinnen und Schüler dazu, persönliche, soziale und fachliche Kompetenzen zu erwerben, die sie in die Lage versetzen, gegenwärtige und zukünftige Anforderungen zu bewältigen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Lehrtätigkeit ist die kontinuierliche Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer. Der Fortbildungsplan nimmt im Rahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der schulischen Arbeit eine Schlüsselstellung ein. Er versteht sich im Sinne des § 67 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und verfolgt folgende Ziele:

- Informationen zum Besuch, zur Durchführung und zur Dokumentation von Fortbildungen zu geben;
- den individuellen Fortbildungsbedarf der Kolleginnen und Kollegen und den systemischen Fortbildungsbedarf der Schule darzustellen und
- über Fortbildungsschwerpunkte zu informieren.

## 2. Gesetzliche Grundlagen der Fortbildung

Grundlage der Lehrerfortbildung in der Richard-Müller-Schule sind zunächst die rechtlichen Vorgaben aus dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 und der Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (aktuell: HLbG-UVO vom 16. März 2005, ABl 4/05, S. 202 ff); relevant sind die §§ 54 und 55 sowie „IQVO“ (§ 8) vom 16. März 2005.

Die entsprechenden Auszüge aus der Verordnung sowie eine mögliche Darstellung eines Portfolios finden Sie im Anhang zu diesem Leitfaden.

Die Vergabe von Leistungspunkten nach § 55 Abs. 4, 5, 8 der HLbG-UVO (also: Selbststudium; schulische Tätigkeiten, die Fortbildungsaktivitäten voraussetzen wie z.B. die Mitarbeit in Steuergruppen u.ä.; Mentorentätigkeit oder die Tätigkeit als Referent oder Trainer von Fortbildungsveranstaltungen) fällt in die Kompetenz der Schulleitung. Die Vergabe erfolgt nach dem auf der Gesamtkonferenz 1. Februar 2006 vorgestellten Raster.

## 3. Mitglieder und Aufgaben der Fortbildungsgruppe

- Mitglieder; Stand März 2007:
  - Barth, Wolfgang
  - Beer, Thomas
  - Demuth, Jörg
  - Happ, Heike
  - Jestädt, Paul
  - Lomb, Ute
  - Nösner, Birgit
  - Pfau, Horst
  - Rode, Marion
  - Dr. Ruelius, Peter-Felix
  - Schakowski, Manfred
  - Schultheis, Markus
  - Spiegel, Heike
  - Werner, Zsuzsanna

➤ Aufgaben:

- Einen Fortbildungsplan entwickeln und fortschreiben und Anregungen für die Schulentwicklung geben;
- Koordination der Fortbildungsaktivitäten der Richard-Müller-Schule (den systemischen und individuellen Fortbildungsbedarf erheben, Fortbildungsveranstaltungen sichten und kommunizieren, eigenständig Fortbildungen organisieren, schulinterne Fortbildungsveranstaltungen akkreditieren und auswerten, Beurteilungen und Rückmeldungen zu Fortbildungen sammeln und ggf. kommunizieren);
- Das Kompetenzprofil der Richard-Müller-Schule ermitteln und in die Fortbildungsaktivitäten einbeziehen;
- Auswahl bestimmter Fortbildungsschwerpunkte (Jahresthema) und Beratung (Entscheidung) über das Budget, das für Fortbildungen an der Richard-Müller-Schule zur Verfügung steht;
- Entgegennahme und ggf. Weiterleitung von Anträgen zur Fortbildung (keine Abwesenheitsmeldungen und Anträge auf Unterrichtsbefreiung);
- Erstellung und Ausgabe von Formularen für das Qualifizierungsportfolio, für Fortbildungswünsche, für Fortbildungsangebote.
- Hilfe bei der Erstellung und Führung des Qualifizierungsportfolios.

## 4. Organisation von Fortbildungen an der Richard-Müller-Schule

### 4.1. Fortbildungen auswählen und besuchen

Grundsätzlich ist der Lehrer/ die Lehrerin in der Auswahl der Fortbildungen frei (§66 Abs. 1 HLbG). Neben der Erhöhung der Unterrichtsqualität und der Schulqualität in anderen Bereichen des schulischen Lebens dienen Fortbildungen auch zur Erhöhung/ Erhaltung der persönlichen und fachlichen Kompetenz, auch wenn sich diese nicht unmittelbar auf den Unterricht auswirkt.

Da Fortbildungen nach dem HLbG grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden sollen (§ 66 Abs. 5 HLbG), ist bei Fortbildungen, für die Unterrichtsbefreiung erforderlich ist, jedoch darauf zu achten, dass diese Fortbildungen sich eng am schulischen Fortbildungsbedarf orientieren.

Wer eine Fortbildung auswählt, sollte diese daher einem der folgenden vier Kompetenzbereiche zuordnen können:

**1. Unterrichten**

- Methodische und fachbezogene Fortbildungen

**2. Erziehen, Beraten, Betreuen, Fördern**

- Z.B. Umgang mit benachteiligten Schülern, Strategien für heterogene Lerngruppen usw.

**3. Schule mitgestalten und entwickeln**

- Z.B. Selbstorganisiertes Lernen, Erstellen von E-Learning-Angeboten, Nutzung von Internetplattformen für Schulpartnerschaften

**4. Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen.**

- Z.B. Diagnoseinstrumente zur Förderung der sprachlichen Kompetenz bei Schülern mit Migrationshintergrund, Vocational Literacy, Klausurenkorrektur im BG, Arbeit mit den Operatoren für die verschiedenen Fächer.

Durch diese Zuordnung kann der Wert einer Fortbildung für die Schule begründet werden, so dass auch die Notwendigkeit einer evtl. Unterrichtsbefreiung plausibel gemacht werden kann.

Unterrichtsbefreiung für Fortbildungen wird immer dann gewährt werden, wenn die Schulleitung und/ oder Abteilungskonferenzen oder Fachkonferenzen die Fortbildungsmaßnahme als notwendig erachtet und beschlossen haben. In diesen Fällen übernimmt die Richard-Müller-Schule auch die Kosten für die Fortbildung. Es ist in diesen Fällen auch grundsätzlich möglich und erwünscht, dass mehrere Kollegen, die mit dem gleichen Schwerpunkt eingesetzt sind, die gleiche Fortbildungsveranstaltung besuchen..

In jedem Fall ist dies mit der zuständigen Abteilungsleiterin/ dem zuständigen Abteilungsleiter abzustimmen. Sollten Probleme bei der Genehmigung von Fortbildungen bestehen, steht die Fortbildungsgruppe für Vermittlungsgespräche zur Verfügung.

## **4.2. Fortbildungen auswerten und dokumentieren**

### **4.2.1. Fortbildungen, die durch das IQ akkreditiert sind**

Die erfolgte Teilnahme an Fortbildungen dokumentiert jeder Kollege in seinem Qualifizierungsportfolio. Zur Führung eines solchen Portfolios ist jeder Kollege/ jede Kollegin verpflichtet.

Für die Nutzung der erworbenen Kompetenz in der Schule ist die Dokumentation besuchter Fortbildungen gegenüber der Fortbildungsgruppe erwünscht.

Diese Dokumentation dient dazu:

- das Kompetenzprofil der Schule fortzuschreiben,
- Vorschläge für die Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu machen,
- eventuell die Bereitschaft zu signalisieren, Inhalte der Fortbildung dem Kollegium zugänglich zu machen.

#### **4.2.2. Fortbildungen, die nicht durch das IQ akkreditiert sind**

Besuchen Kolleginnen und Kollegen eine Fortbildungsveranstaltung außerhalb der Angebote, die durch das IQ akkreditiert sind (Veranstaltungen von Fortbildungsträgern außerhalb Hessens, Veranstaltungen im Ausland, Veranstaltungen von Kammern, Wirtschaftsverbänden und dgl.), dann sollten sie die Teilnahme detailliert dokumentieren (Inhalt, Umfang) und in ihr Fortbildungsportfolio aufnehmen.

Eine Bepunktung erfolgt danach über die Schulleitung entsprechend dem auf der Konferenz vom 1. Februar 2006 abgestimmten Plan. Auch dieser ist im Anhang zu diesem Leitfaden dargestellt.

#### **4.3. Informationen über Fortbildungsveranstaltungen**

Diese sind an folgenden Orten zu finden:

- ✓ Informationswand vor dem Sekretariat. Hier kann auch jede/r Kollege/in interessante Entdeckungen von Fortbildungsangeboten nach Absprache mit der Fortbildungsgruppe zugänglich machen.
- ✓ Internet: [www.lb.bildung.hessen.de](http://www.lb.bildung.hessen.de)  
[www.region.bildung.hessen.de/fulda/fortbildung](http://www.region.bildung.hessen.de/fulda/fortbildung)  
[www.richard-mueller-schule.de/fortbildung](http://www.richard-mueller-schule.de/fortbildung)

Weitere Internetadressen sind auf der Fortbildungs-Info-Wand zu finden.

#### **4.4. Ermittlung und Kommunikation des Fortbildungsbedarfs**

Auf Abteilungs- oder Fachkonferenzen kann sich ein dringender Bedarf für Fortbildungen herausstellen (z. T auch durch Lehrplanentwicklungen, neue Ausbildungsberufe usw.), für den es keine passenden Angebote gibt.

In diesen Fällen kann die Fortbildungsgruppe dabei helfen, zu ermitteln, ob es passende Angebote gibt (evtl. an anderen Schulen, die ähnliche Probleme haben).

Falls keine passende Fortbildung gefunden werden kann, wird die Fortbildungsgruppe diesen Bedarf (mit entsprechender Dringlichkeit) dem SSA weitermelden und dort entsprechende Fortbildung beantragen. Auch der Einkauf von externen Fortbildungsveranstaltungen, im Rahmen des Fortbildungsbudgets der Schule, könnte über die Fortbildungsgruppe beantragt werden.

#### **4.5. Ermittlung und Kommunikation des innerschulischen Fortbildungsangebots**

Wenn Kolleginnen und Kollegen der Meinung sind, selbst eine Fortbildung anbieten oder organisieren zu können, dann können sie dieses Fortbildungsangebot der Fortbildungsgruppe melden, die es dann an der Informationswand den Kolleginnen und Kollegen zugänglich machen wird. Entsprechende Formulare hält die Fortbildungsgruppe bereit.

Die Fortbildungsgruppe übernimmt dann auch die Anmeldung der Fortbildung beim IQ, so dass die Fortbildung dort akkreditiert und mit Leistungspunkten versehen wird. Die bereit gestellten Anwesenheitslisten und Auswertungsformulare für die Veranstaltung müssen die Veranstalter der Fortbildung dann von den Teilnehmern der Fortbildung nach Durchführung der Veranstaltung ausfüllen lassen und selbst auszählen. Die Rückmeldung an das IQ übernimmt dann wieder die Fortbildungsgruppe. Ebenso werden von dieser die Teilnahmebescheinigungen ausgestellt.

#### **4.6. Finanzielle Unterstützung von Fortbildungen**

Fallen für Fortbildungsveranstaltungen Kosten an, so sind diese von jedem Teilnehmer selbst zu tragen. Das Budget, das der Schule für Fortbildungen zur Verfügung gestellt wird, ermöglicht keine sinnvolle Verteilung in Form eines Fortbildungszuschusses an jede/n einzelne/n Kollegen/ Kollegin.

Daher wählt die Fortbildungsgruppe jeweils ein Schwerpunktthema für ein Schuljahr aus, zu dem eine Veranstaltung für einen größeren Teilnehmerkreis durchgeführt und aus dem Schul-Fortbildungsbudget finanziert werden soll.

Darüber hinaus besteht für Mitglieder des Fördervereins der Richard-Müller-Schule die Möglichkeit, dort Zuschüsse für Fortbildungen zu beantragen. Die Entscheidung über eine finanzielle Unterstützung liegt dann einzig beim Förderverein.

## **5. Vergabe von Leistungspunkten durch die Schulleitung**

## **6. Fortbildungsschwerpunkte und Aktivitäten im Schuljahr 2007/ 2008**

### *Anhang zum Leitfaden zur Fortbildung an der Richard-Müller-Schule*

#### **Auszug aus dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004**

#### **Achter Teil: Fortbildung und Personalentwicklung**

#### **§ 63 Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung**

(1) Durch berufsbegleitende Fortbildung erhalten und erweitern Lehrkräfte ihre berufliche Qualifikation für den Unterricht, die besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen und den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

(2) Maßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule, für Ausbildungs-, Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten auf Zeit, für schulische Leitungsaufgaben sowie für Funktionen in der Bildungsverwaltung oder der Lehrerausbildung in der zweiten Phase.

(3) Die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren dienen insbesondere der Einführung in die Kollegial- und Arbeitsstrukturen der Schulen und vertiefen und erweitern die erworbenen Qualifikationen zur Mitwirkung an den innerschulischen Gestaltungsaufgaben. Darüber hinaus sollen individuelle Qualifikationsschwerpunkte im Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn gezielt gefördert werden. Zuständig für die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren ist die Schulleitung, sie wird von den in § 64 genannten Einrichtungen unterstützt.

#### **§ 64 Träger und Zuständigkeiten**

(1) Träger berufsbegleitender Fortbildung können die in § 4 genannten Einrichtungen der Lehrerbildung, Fach- und Berufsverbände, Einrichtungen der Wirtschaft, Stiftungen und weitere freie Träger sein.

(2) Ob Veranstaltungen berufsbegleitender Fortbildung und Qualifizierung anerkannt werden können und ob eine Kostenübernahme aus dienstlichem Interesse ganz oder teilweise in Betracht kommt, entscheidet das nach § 99b des Hessischen Schulgesetzes eingerichtete Institut für Qualitätsentwicklung.

(3) Das Amt für Lehrerbildung ist zuständig für die Ausgestaltung und Sicherung der Standards bei Maßnahmen zur Qualifizierung für Funktionsstellen in Schule und Bildungsver



waltung auf Zeit oder auf Dauer. Soweit die Staatlichen Schulämter von diesen Maßnahmen betroffen sind, sind diese mit ihnen abzustimmen.

## **§ 65 Akkreditierung**

(1) Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation und zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben bedürfen der Akkreditierung, durch die die Eignung der jeweiligen Maßnahme nachgewiesen wird.

(2) Voraussetzungen der Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten sind insbesondere:

1. die Benennung der Zielgruppe der Fortbildung,
2. Angaben zu den Fortbildungsinhalten, aus denen der Bezug des Fortbildungsangebots zu einer oder mehreren der in § 63 genannten Aufgaben deutlich wird,
3. Angaben zur didaktisch-methodischen Gestaltung der Fortbildung,
4. die Zusage einer Dokumentation der Fortbildung nach Maßgabe der akkreditierenden Stelle,
5. die Zusage einer standardisierten Erhebung von Daten zur Teilnehmerzufriedenheit, deren Auswertung der akkreditierenden Stelle vorgelegt wird,
6. die Zustimmung zu einer vertieften Wirkungsanalyse der Fortbildung.

Für freie Träger ist darüber hinaus deren Akkreditierung als Anbieter notwendig.

(3) Zuständig für die Akkreditierung ist das Institut für Qualitätsentwicklung.

(4) Einzelheiten der Akkreditierung werden durch Rechtsverordnung geregelt.

## **§ 66 Teilnahme- und Nachweispflicht**

(1) Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre berufsbezogene Grundqualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln. Über die Wahl der hierfür geeigneten Fortbildungsangebote entscheiden die Lehrkräfte in eigener Verantwortung.

(2) Die Lehrkräfte dokumentieren die von ihnen wahrgenommene Fortbildung und Qualifizierung sowie auf Wunsch weitere die Berufslaufbahn fördernde Kompetenzen in einem Qualifizierungsportfolio, das sie auf Anforderung der Schulleitung vorlegen. Die Auswertung der Qualifizierungsportfolios ist Bestandteil von Mitarbeitergesprächen. Die Teilnahme an akkreditierter Fortbildung wird im Qualifizierungsportfolio durch eine Bescheinigung des Trägers über Inhalte, Zeitumfang und Erfolg der Fortbildung nachgewiesen.

(3) Die im Qualifizierungsportfolio dokumentierte Fortbildung nach Abs. 1 wird unter den Gesichtspunkten ihrer Bedeutung für die beruflichen Anforderungen und ihres zeitlichen Umfangs mittels Leistungspunkten gewichtet. Über die Zuweisung von Leistungspunkten für Fortbildungsangebote entscheidet das Institut für Qualitätsentwicklung bei deren Akkreditierung. Näheres zum Qualifizierungsportfolio und zu den Leistungspunkten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Schulleitung Lehrkräfte nach Auswertung der jeweiligen Qualifizierungsportfolios und der Mitarbeitergespräche zur Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen verpflichten.

(5) Die Fortbildung soll in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. In besonderen Fällen kann die Schulleitung für vom Land Hessen akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen Dienstbefreiung gewähren, sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.



(6) Alle Lehrkräfte haben im Rahmen der Jahresgespräche das Recht auf Laufbahnberatung als Grundlage einer gezielten Förderung von Qualifikationsschwerpunkten. Art und Umfang der Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen werden in Vereinbarungen zwischen Staatlichem Schulamt, Schulleitung und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern festgelegt. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an aufgaben- und funktionsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen soll in der Regel zur Voraussetzung für die Übernahme von Funktionen in Schule und Bildungsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer gemacht werden.

### § 67 Fortbildungsplan der Schule

(1) Die Schule legt als Teil des Schulprogramms in einem Fortbildungsplan die schulbezogenen Qualifizierungsanforderungen fest. Der Fortbildungsplan berücksichtigt sowohl Entwicklungsschwerpunkte des Schulprogramms als auch die Bewertung der Qualifizierungsportfolios durch die Schulleitung.

(2) Zur Umsetzung des Fortbildungsplans steht der Schule nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ein Fortbildungsbudget zur Verfügung.

### Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO)

*Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO)*

*Vom 16. März 2005*

*Gült. Verz. Nr. 7014*

*Auszug aus der Verordnung:*

### VIERTER TEIL

#### *Berufsbegleitende Fortbildung und Qualifizierung der Lehrkräfte*

#### § 54 Qualifizierungsportfolio

- 1) **Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, ein Qualifizierungsportfolio nach Abs. 2 zu führen und fortlaufend zu aktualisieren.**

Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt 1. August 2005 noch kein Qualifizierungsportfolio besitzen, haben ein solches anzulegen und zu führen.  
Ausgenommen hiervon sind Lehrkräfte, die zum Stichtag das sechzigste Lebensjahr bereits vollendet haben.  
Das Portfolio wird der Schulleitung in Mitarbeitergesprächen und bei Bewerbungsverfahren der auswählenden Dienststelle vorgelegt und ist damit eine Grundlage für Laufbahnberatung und systematische Personalentwicklung.
- (2) Zur Dokumentation der von den Lehrkräften wahrgenommenen Fortbildung und Qualifizierung **enthält das Qualifizierungsportfolio die folgenden Teile :**
  1. **mit Leistungspunkten nach § 55 versehene Nachweise zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation.**

Hierunter fällt Fortbildung zu den jeweiligen Unterrichtsfächern, zu übergreifenden schulpädagogischen Themen, zu besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und -stufen, zur Wahrnehmung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule sowie zur Arbeitsorganisation der Lehrertätigkeit.  
Lehrkräfte sollen sich in einem Zeitraum von drei Jahren in mehreren der hier genannten Themenbereiche, in jedem Fall aber zu den Unterrichtsfächern, fortbilden.
  2. **Nachweise zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte berufliche Aufgaben.**

Dies umfasst die Qualifizierung für besondere Funktionen in der Schule, Tätigkeiten in Fortbildung und Schulberatung oder der Lehrerausbildung sowie Leitungsfunktionen in der Schule oder der Bildungsverwaltung.

Sofern eine Lehrkraft die Wahrnehmung einer dieser Aufgaben anstrebt, sind im Qualifizierungsportfolio die Teilnahme an spezifischen Qualifizierungsmaßnahmen oder einschlägige berufliche Erfahrungen nachzuweisen.

### **3. Dokumente zu weiteren für die berufliche Laufbahn relevanten Tätigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen.**

In diesem Teil des Qualifizierungsportfolios können nach persönlicher Entscheidung Unterlagen und Nachweise zu außerberuflichen, beispielsweise ehrenamtlichen, Tätigkeiten und außerhalb des Berufs erworbenen Qualifikationen aufgeführt werden, die aus Sicht der Lehrkraft für die beruflichen Anforderungen und insbesondere bei Laufbahnentscheidungen von Bedeutung sein können.

#### **§ 55 Leistungspunkte für Fortbildungs- und Qualifizierungsaktivitäten**

- (1) Zum Nachweis der berufsbezogenen Fortbildung werden für alle Fortbildungsaktivitäten Leistungspunkte vergeben. **Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, im Laufe von drei Jahren mindestens 150 Leistungspunkte nachzuweisen**, sofern sie nicht einer besonderen Regelung unterliegen.
- (2) Beurlaubte Lehrkräfte einschließlich derjenigen, die sich in Elternzeit befinden, sind verpflichtet, bei Wiederaufnahme des Dienstes pro Jahr der Beurlaubung mindestens zehn Leistungspunkte nachzuweisen.
- (3) Vom Institut für Qualitätsentwicklung werden nach § 8 der Verordnung zur Organisation und Aufgabengliederung des Instituts für Qualitätsentwicklung und zur Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die Lehrkräfte für alle akkreditierten Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Leistungspunkte festgelegt.
- (4) Für Fortbildungsaktivitäten durch Selbststudium, insbesondere durch eigenständiges Arbeiten mit Fachliteratur und dem Bildungsserver, sind jährlich bis zu zehn Leistungspunkte anrechenbar. Werden diese Aktivitäten in die unterrichtliche Weiterentwicklung der Schule eingebracht, können zusätzlich bis zu zehn Leistungspunkte angerechnet werden. Die Entscheidung trifft jeweils die Schulleitung.
- (5) Für schulische Tätigkeiten, die Fortbildungsaktivitäten voraussetzen (beispielsweise Konzeptentwicklung, Mitarbeit in Steuergruppen, Projektmanagement, Übernahme von Fachsprecherfunktion, Leitung von Arbeitsgemeinschaften, Mentorentätigkeit, Suchtprävention, Verbindungslehrerfunktion), können durch Bescheinigung der Schulleitung pro Jahr jeweils bis zu 20 Leistungspunkte angerechnet werden.
- (6) Für die Tätigkeit von Lehrkräften für das Kultusministerium, für eine Trägereinrichtung der Lehrerbildung nach § 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes oder für das Institut für Qualitätsentwicklung können durch Bescheinigung der jeweiligen Stelle pro Jahr bis zu 30 Leistungspunkte angerechnet werden.
- (7) Für die Tätigkeit von Lehrkräften im Zusammenhang mit schulpraktischen Studien (z.B. als Lehrbeauftragte, Mentoren, Betreuungs- oder Kontaktlehrer) können durch Bescheinigung der jeweiligen Hochschule bis zu 20 Leistungspunkte angerechnet werden.
- (8) Referentinnen und Referenten, Moderatorinnen und Moderatoren, Trainerinnen und Trainer von akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen sowie Fachautorinnen und Fachautoren können pro Jahr eine Anrechnung von bis zu zehn Leistungspunkten durch die Schulleitung erhalten.

- (9) Für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen werden auf Vorschlag des Amtes für Lehrerbildung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium Leistungspunkte festgelegt.
- (10) Das Institut für Qualitätsentwicklung kann in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Kultusministerium für Tätigkeiten nach Abs. 5 bis 8 höhere Leistungspunktbewertungen festsetzen.

#### IQVO (§ 8) vom 16.3.2005

##### **"Bewertung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen**

- (1) Akkreditierte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden den folgenden Kategorien zugeordnet und entsprechend mit Leistungspunkten bewertet:
  - Kategorie A: Ein- oder mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen; fünf Leistungspunkte pro halben Tag, zehn Leistungspunkte pro Tag.
  - Kategorie B: Thematisch zusammenhängende Fortbildungsreihen im Umfang von mindestens 40 Stunden und mit Zertifizierung einer erfolgreichen Teilnahme; bis zu 40 Leistungspunkte.
  - Kategorie C: Strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet, Bildungsserver, CD-ROM und mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform (e-learning); bis zu 40 Leistungspunkte.
- (2) Das Institut für Qualitätsentwicklung kann in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Kultusministerium für Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 1 oder für Tätigkeiten nach § 55 Abs. 5 bis 8 der Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes höhere Leistungspunktbewertungen festsetzen."



Fortbildungsplan der Richard-Müller-Schule)